

## ***Richtlinie zur Anrechnung von Vorleistungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich***

(gestützt auf §2 des Reglements über die Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 16. Juni 2014)

### **A. Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung vor der Ausbildung erbrachter Studienleistungen

#### **§ 2 Gegenstand der Anrechnung**

Studienleistungen auf Tertiärstufe (Universität, Fachhochschule, etc.) können angerechnet werden.

In begründeten Fällen können auch Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht worden sind, angerechnet werden.

Studienleistungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiploms, welches auf seminaristischem Weg erworben wurde, können ebenfalls angerechnet werden.

#### **§ 3 Voraussetzungen zur Anrechnung und Nachweis**

Voraussetzung zur Anrechnung ist, dass die Studienleistungen gleichwertig sind mit denjenigen im betreffenden Studiengang, von denen dispensiert werden soll.

Für die Anrechnung braucht es einen detaillierten Nachweis über die bereits erbrachten Studien- und Bildungsleistungen, mit Hinweisen zum Umfang (ECTS-Punkte, o.ä.).

#### **§ 4 Anrechnung von Unterrichtspraxis**

Angeleitete Praktika können in der Regel nicht durch Unterrichtspraxis ersetzt werden. In besonderen Fällen kann Unterrichtspraxis anrechnet werden, wenn eine positive offizielle Fremdbeurteilung vorliegt (Zeugnis einer Schulbehörde zum Beispiel). Die Institutsleitung entscheidet auf Gesuch.

#### **§ 5 Übernahme von Noten**

Noten aus anerkannten Studienleistungen können übernommen werden.

#### **§ 6 Quereinstieg**

Da beim Studiengang Quereinstieg aufgrund der Zulassungsbedingungen (Hochschulabschluss einer Universität oder Fachhochschule) eine Anrechnung von 60 ECTS-Punkten bei Studienbeginn pauschal erfolgt, werden nur in Ausnahmefällen weitere Anrechnungen von früher erbrachten Studienleistungen gemacht.

#### **§ 7 Formen: Erlass, Anpassungen und Anrechnung**

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass am Institut Unterstrass eine fachdidaktische Ausbildung für die gewählte Zielstufe angeboten wird. Für andere Stufen erworbene Kompetenzen, führen nicht zur Anrechnung ganzer Module. Ebenso wenig wie fachliche Kompetenzen ohne didaktische Ausrichtung.

- a) *Erlass von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen*  
Dozierende können aufgrund dokumentierter vergleichbarer Vorleistungen Studierende von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen dispensieren. Der Leistungsnachweis muss erbracht werden. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten entscheidet der Institutsleiter.
- b) *Anpassung von Leistungsnachweisen*  
Dozierende können aufgrund dokumentierter Vorleistungen im Fachbereich den Leistungsnachweis individuell anpassen. Dies gilt auch für informell erworbene Kompetenzen. Bei Unklarheiten und Unstimmigkeiten entscheidet der Institutsleiter
- c) *Erlass bzw. Anrechnung ganzer Module*  
Der Institutsleiter kann aufgrund dokumentierter vergleichbarer Vorleistungen Studierenden ganze Module inklusive Leistungsnachweis an den Studiengang anrechnen. Für das Diplom relevante benotete Leistungsnachweise müssen jedoch erbracht werden.
- d) *Erlass bzw. Anrechnung eines ganzen Unterrichtsfaches inklusive Diplomnote*  
Wurde an einer anderen Deutschschweizer Pädagogischen Hochschule innert 6 Jahren ein Unterrichtsfach mit Diplomnote abgeschlossen, so können sämtliche Module mit ECTS-Punkten übernommen werden und die Diplomnote wird für das Bachelordiplom übernommen. Wurde eine Unterrichtsberechtigung ohne ECTS-Punkte erlangt, so können die Module des Faches nur angerechnet werden, wenn trotzdem mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht werden.
- e) *Erlass bzw. Anrechnung von Leistungen ganzer Semester anderer Hochschulen*  
Bei gemeinsam mit der PHZH organisierten Austauschsemestern werden alle Leistungen gemäss Learning Agreement angerechnet. Nachleistungen müssen nur im Rahmen der Richtlinie für das Austauschsemester erbracht werden. Die Studierenden sind selbst dafür besorgt, dass sie am Schluss der Ausbildung über alle erforderlichen Kompetenzen verfügen.
- f) *Erlass bzw. Anrechnung Bachelor-/ Masterabschlüssen anderer Hochschulen*  
Bei Bachelor- und Masterabschlüssen anderer Hochschulen werden die Module im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens vollumfänglich erlassen bzw. angerechnet. Die Bachelorarbeit nach Massgabe des Instituts Unterstrass muss immer erstellt werden.
- g) *Erlass bzw. Anrechnung Basisstudium anderer Pädagogischer Hochschulen*  
Das vollständig abgeschlossene erste Studienjahr (Basisstudium) inklusive bestätigter Berufseignung und bestandener Zwischenprüfungen einer anderen Deutschschweizer Pädagogischen Hochschule wird vollständig angerechnet. Das auf seminaristischem Weg absolvierte Seminar für Pädagogische Grundausbildung wird wie das Basisstudium gewertet.
- h) *Erlass bzw. Anrechnung Bachelor in Erziehungswissenschaften, Psychologie*  
Bei einem Bachelor in Erziehungswissenschaften oder in Psychologie wird die Zwischenprüfung Bildung und Erziehung ganz oder teilweise erlassen. Ebenso bei einem ausländischen Lehrdiplom.

## § 8 Antrag

Bei a) und b) entscheidet der/die betroffene Dozent/Dozentin ohne weitere Formalitäten nach persönlichem Gespräch direkt.

Anträge um Erlass von Modulen und Studienelementen nach Abschnitten c) bis h) werden schriftlich unter Bezugnahme auf die hier aufgeführten Richtlinien beim Institutsleiter eingereicht. Es sind Transcript of Records, Prüfungsnachweise, Testate, Zeugnisse oder

andere Studienbestätigungen beizulegen, sofern sie nicht bereits bei der Anmeldung zum Studium eingereicht wurden.

Ohne beschreibende und erklärende Dokumente zu fremden Ausbildungsgängen kann die Vergleichbarkeit nicht beurteilt werden. Hilfreich sind deshalb Beschreibungen der Ausbildungsgänge und Module und eigene erklärende Hinweise auf die Vergleichbarkeit mit dem Studiengang am Institut Unterstrass.

#### **§ 9 Sprach- und weitere Diplome**

Als Ausgangskompetenz bei den Fremdsprachen wird ein Zertifikat auf Niveau C1 gefordert. Im Englisch ist dies zwingend ein CAE (Cambridge Advanced Certificate of English), Im Französisch das DALF C1. Andere Sprachdiplome auf Niveau C1 können nicht angerechnet werden.

Als gleichwertig anerkannt wird ein abgeschlossenes Studium in englischer bzw. französischer Sprachwissenschaft und ein Diplom einer Ausbildung als Übersetzer/-in in den entsprechenden Sprachen.

Für die Gleichwertigkeit von Diplomen der Nothilfe existiert eine separate Liste.

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt auf den 2. September 2019 in Kraft.

#### **§ 11 Publikation**

Die Richtlinie wird auf dem Intranet und dem Internet publiziert.

Fassung gemäss Beschluss des Dozierendenkonvents vom September 2020.